

Stellungnahme zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. September 2006

von Dr. Michael Müller-Karpe, Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz

zu 1.

Die multilaterale Gültigkeit des Gesetzes bietet gegenüber bilateralen Vereinbarungen den umfassenderen Schutz und ist daher unbedingt vorzuziehen. Die z.B. in der Schweiz vorgesehenen bilateralen Vereinbarungen bedeuten zusätzliche Hürden die die Wirksamkeit des Schutzes hinauszögern oder gar verunmöglichen.

Angesichts der Universalität der Kultur und der Verpflichtung eines jeden einzelnen zur Bewahrung des kulturellen Erbes der Menschheit, wäre es wünschenswert, den Schutz auch auf Kulturgut aus Nicht-Vertragsstaaten auszudehnen. In dieser Weise hat z.B. Australien das UNESCO-Übereinkommen umgesetzt.

zu 2.

Der vorgesehene Schutz von Kulturgut aus Nicht-EU-Staaten bleibt in erheblichem Maße hinter den Normen europäischen Rechts zurück. Unverständlich ist, warum europäisches und nichteuropäisches Kulturgut mit zweierlei Maß gemessen und geschützt werden soll. Warum will man außereuropäischem Kulturgut den Schutz verweigern, der für europäisches Kulturgut bereits selbstverständlicher Standard ist? Warum will man bezüglich außereuropäischen Kulturgutes den Schutz auf Einzelobjekte beschränken, die im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, eine Hürde, die für europäisches Kulturgut nicht vorgesehen ist? Eine solche Einschränkung konterkariert die Ziele des UNESCO-Übereinkommens und entwertet dessen Ratifizierung und Umsetzung durch Deutschland.

zu 3.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist aufgrund der befürchteten Wäschewirkung für illegal ausgegrabene archäologische Bodenfunde und den dadurch gegebenen Anreiz für weitere Raubgrabungen, abzulehnen (vgl. meine im Anhang beigefügte Stellungnahme aus der Zeitschrift für Internationalen KulturAustausch vom August 2006 S. 12-17). Die Regelungen der UNIDROIT-Konvention von 1995 sollten als Mindeststandard vorgesehen werden. Eine Ratifizierung dieser Konvention wird empfohlen.

zu 4.

Die von UNESCO und FBI auf jährlich sechs bis acht Milliarden Dollar geschätzten Umsätze mit geplündertem Kulturgut werden ausschließlich von Personen getätigt, die sich nicht an die genannten Selbstverpflichtungen halten. Durch Raubgrabungen zur Versorgung des Antikenmarktes mit Hehlerware werden weltweit archäologische Stätten und die darin gespeicherten Informationen vernichtet. Der Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft schädigt nicht nur das kulturelle Erbe der Menschheit. Er schädigt auch den seriösen Handel, dem durch Selbstverpflichtung untersagt ist, sich an der Eigentumsübertragung solcher Dinge zu beteiligen. Seriöse Händler fordern daher nachdrücklich die Umsetzung der Ziele des UNESCO-Übereinkommens. Ein Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft würde den seriösen Handel vor unlauterer Konkurrenz schützen und daher stärken.

zu 5.

Es wird begrüßt, dass die vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für alle archäologischen Bodenfunde gelten sollen, unabhängig von ihrem monetären Wert. Das Graben nach archäologischen Funden ist stets mit unumkehrbarer Zerstörung des Fundkontexts und der darin enthaltenen Informationen verbunden, ob dabei nun ein „bedeutender“, d. h. mit hohem Marktwert versehener oder ein „weniger bedeutender“ Fund angetroffen wird. Aufzeichnungspflichten von Marktpreisen abhängig zu machen würde den eigentlichen Zweck der Regelung – die Verhinderung der durch den Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft verursachte Zerstörung archäologischer Stätten – konterkarieren.

zu 6.

Bei den wenigen im Bundesanzeiger gelisteten Einzelobjekten, auf die der Regierungsentwurf bei außereuropäischem Kulturgut den Schutz beschränkt, ist der Eigentumsnachweis vorauszusetzen. Daher kann es sich bei dem genannten angeblichen „langjährigen Eigentümer“ eigentlich nur um den Besitzer abhanden gekommenen Gutes handeln. Warum sollte dessen Schutzbedürfnis höher bewertet werden als dasjenige des rechtmäßigen Eigentümers?

Zudem hat jeder Besitzer abhanden gekommenen Kulturgutes die Möglichkeit, in Kenntnis des Regierungsentwurfes, jetzt Beweise zu schaffen um später belegen zu können, dass die fragliche Fehlerware bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Herkunftsland geschafft wurde – um sie dann straffrei veräußern zu können. Muss der, der durch eigenes Versäumnis nicht in den Genuss dieser Hehlerschutzbestimmung gelangt, tatsächlich vor solch „unzumutbaren Härten“ bewahrt werden?

zu 7.

Der Handel mit archäologischen Bodenfunden bietet den Anreiz für Raubgrabungen und die daraus resultierende Zerstörung archäologischer Stätten. Einem zu vernachlässigenden volkswirtschaftlichen Nutzen steht die Verursachung immenser, nicht wieder gutzumachender Schäden gegenüber. Dieser Sachverhalt tritt zunehmend ins Bewusstsein einer entsetzten Öffentlichkeit. Mit wachsendem Unbehagen registriert der Kunst- und Antikenhandel daher, dass ein Marktsegment mit vergleichsweise geringem wirtschaftlichem Gewicht die ganze Branche in Verruf bringt.

zu 8.

Für Fundmünzen, wie für alle anderen archäologischen Fundgattungen auch, gilt, dass der eigentliche Wert als Informationsträger im Fundkontext enthalten ist – vergleichbar dem einzelnen Buchstaben eines Textes, der auch erst durch den Kontext Informationen zu transportieren vermag. Gerade weil Münzen meist in großer Zahl gleichartiger Exemplare vorliegen – auch dies haben sie mit Buchstaben gemein – ist der Kontext, in dem sie in den Boden gelangten besonders zu schützen und zu dokumentieren. Die durch Sondengänger angerichtete systematische Zerstörung archäologischer Stätten dient zu einem erheblichen Teil der Belieferung des Münzmarktes mit Fehlerware. Amnestieregelungen für Fundmünzen wären daher das falsche Signal.

zu 9.

Der Handel mit Fundmünzen aus undokumentierten Fundzusammenhängen bietet den Anreiz zur Plünderung archäologischer Stätten und die Zerstörung von Informationen. Angesichts dieser verheerenden Signalwirkung sind Maßnahmen, die diesen Handel einschränken, dringend geboten. Der Handel mit Münzen, bei denen es sich nicht um Bodenfunde aus

undokumentierten Zusammenhängen handelt, wäre von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

zu 13.

Die vorgesehene Nacherfassung zuvor unbekannter archäologischer Güter ist weitgehend wirkungslos. Sie setzt den Herkunftsnachweis in Bezug auf das Territorium des beanspruchenden Staates voraus, der bei Funden aus undokumentierten Raubgrabungen in aller Regel nicht gelingt. Alte Kulturräume sind heute meist in mehrere Staaten aufgesplittert. Wenn aber z. B. weder Syrien, noch der Irak nachweisen können, dass ein mesopotamischer Raubgrabungsfund diesseits und nicht jenseits der Grenze aus dem Boden gewühlt wurde, kann die Nacherfassung nicht erfolgen. Das von Herrn Staatsminister Bernd Neumann in seinem Redebeitrag zur ersten Lesung am 1.6.2006 angeführte Beispiel, Ägypten, ist da eine der seltenen Ausnahmen. Ägyptische Funde lassen sich tatsächlich einem heutigen Staat zuordnen. Bei Funden anderer Kulturräume ist dies in aller Regel aber nicht möglich. In diesen Fällen wird der Hehler den Raubgrabungsfund straffrei verkaufen können.

Nicht nur das Listenprinzip und die vorgesehene Nacherfassung sondern Rückgaberegeln als solche greifen nicht bei archäologischen Gegenständen unbekannter Provenienz. Denn Rückgabe ohne Herkunftsnachweis geht nicht. Zur Verhütung der Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut aus illegalen Grabungen sind daher andere Maßnahmen gefordert:

zu 14.

Die Umkehr der Beweislast in Bezug auf die Legalität der Herkunft archäologischer Bodenfunde, böte die Möglichkeit, auch diese Kulturgüter zu schützen – und damit zur Umsetzung eines ganz zentralen Zieles des UNESCO-Übereinkommens.

Vorgeschlagen wird ein Verbringungs- und Übereignungsverbot für archäologische Bodenfunde, deren legale Herkunft nicht nachgewiesen ist.

Dieser Regelung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Funde aus legalen, ordnungsgemäß dokumentierten Grabungen ins Museum kommen, nicht aber in den Handel. Archäologische Bodenfunde unbekannter Provenienz, die im Handel angeboten werden, können daher in aller Regel nur aus illegalen Grabungen stammen. Ist aber die Ausnahme von der Regel nicht dokumentiert, macht die Unschuldsvermutung keinen Sinn.

Die hier geforderte Umkehr der Beweislast bezüglich der Legalität der Herkunft wäre in gleicher Weise mit der Verfassung vereinbar, wie dies auch im Bereich des Artenschutzes, z. B. beim Elfenbeinhandel der Fall ist.

Vorzusehen ist eine ex nunc, d. h. nur für künftige Fälle gültige Regelung. Ziel ist ausdrücklich nicht „Vergangenheitsbewältigung“ durch Befriedigung, wie auch immer begründeter Rückgabeforderungen. Es geht hier nicht um Nofretete oder den Pergamonaltar, nicht um bestehende Sachverhalte sondern ausschließlich um die Zukunft: Die Verhinderung von Transaktionen die den Anreiz für weitere illegale Grabungen schaffen.

zu 15.

Die UNIDROIT-Konvention von 1995 sieht eine Beweislastumkehr vor. Sie wurde u. a. von China, Italien und Spanien in Kraft gesetzt.

Auch in Deutschland ist im Bereich des Kulturgüterschutzes eine Beweislastumkehr bereits geltendes Recht: Das Gesetz zur Entschädigung der Verfolgten des Nazi-Regimes sieht im Falle arisierten jüdischen Eigentums ausdrücklich eine Beweislastumkehr vor, d. h. der heutige Eigentümer muss den rechtmäßigen Besitz nachweisen, falls es sich um Objekte aus

ehemals jüdischem Eigentum handelt. Das Kunstwerk gehört den Erben des Opfers. Nicht bei diesen liegt die Beweislast, sondern bei den Erben der Täter (vgl. Hanno Rauterberg, Werden die Museen geplündert? DIE ZEIT, 24.08.2006). Entgegen anders lautender Behauptungen passt die befürwortete Beweislastumkehr somit sehr wohl in die deutsche Rechtslandschaft.

zu 16.

Angesichts der Schäden, die durch den Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft verursacht werden, erscheinen die mit einer Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren verbundenen (minimalen) Mehrbelastungen allemal zumutbar.

zu 17.

siehe Änderungsvorschläge im Anhang (Vorschlag 1)

zu 18.

Selbstverständlich bleibt Hehlerei in Deutschland auch weiterhin ein Straftatbestand und ebenso selbstverständlich wird der Handel mit Gegenständen aus illegalen Grabungen auch künftig in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden können – wenn der rechtmäßige Eigentümer seine Eigentumsrechte nachweist. Genau dies aber gelingt bei Funden aus illegalen Grabungen in aller Regel nicht. Daher ist der Handel mit Hehlerware aus Raubgrabungen hierzulande nahezu ohne Einschränkung möglich.

Diese unhaltbare Rechtslage würde durch den Regierungsentwurf noch weiter verschlechtert: Wenn es künftig in Deutschland ein Gesetz „über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ gibt, wird die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, das diesem Gesetz nicht unterfällt (weil es in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste „individuell identifizierbarer“ Einzelobjekte nicht enthalten ist) als legal einzuführendes, auszuführendes und zu übereignendes Kulturgut zu gelten haben. Juristen mögen dies „differenzierter“ sehen. Entscheidend ist aber, dass archäologische Bodenfunde aus undokumentierten Raubgrabungen dann in „bester Absicht“ erworben werden können und der Hehler darauf vertrauen darf, dass er – mangels Herkunftsnachweis – vor öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Rückgabebeforderungen sicher sein wird.

Die aus diesen Bestimmungen resultierende Wäschewirkung für geplündertes Kulturgut, kann m. E. nur vermieden werden, wenn es gelingt, Maßnahmen vorzusehen, die es gestatten solche Dinge auch dann dem Handel zu entziehen, wenn Rückgaberegungen nicht greifen.

Dem dient das vorgeschlagene Handelsverbot für archäologische Bodenfunde, deren legale Herkunft nicht nachgewiesen ist.

Ergänzend wird auf den im Anhang beigefügten Beitrag aus der Zeitschrift für Internationalen Kulturaustausch und die ebenfalls beigefügten Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf verwiesen.

Änderungsvorschläge
zu dem von der Bundesregierung am 15.2.2006 beschlosse-
nen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-
Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen
zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr,
Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
(Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen – KGÜ-
AG)

von Dr. Michael Müller-Karpe, Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz¹

1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3 KGÜAG

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „sowie denkmalgeschützte Bodenfunde im Sinne der Denkmalschutzgesetze der Bundesländer.

Begründung

In Fortschreibung der Bestimmungen aus dem bisherigen deutschen Kulturgüterückgabegesetz vom 15.10.1998 (Umsetzung Richtlinie 93/7/EWG) räumt der Gesetzentwurf national wertvollem Kulturgut aus den übrigen Mitgliedsländern der EU einen deutlich besseren Schutz ein als dem deutschen Kulturgut. Hier schützen die bisherigen und vorgesehenen Bestimmungen nämlich automatisch auch alle Bodenfunde, die nach jeweils nationaler Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt als nationales Kulturgut eingestuft werden. Überraschend ist, dass dieser privilegierte Schutz nicht für deutsche Bodenfunde gilt, auch für diese soll eine Liste etabliert werden, obwohl die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer weit wirksamere Kriterien bieten - und auf dem Weg des großen Schatzregals in der Mehrheit der Länder sogar Bodenfunde ausdrücklich als Staatseigentum festschreiben. Die Bestimmungen zugunsten der Bodenfunde aus den übrigen EU-Mitgliedsländern sollten auf alle archäologischen Funde - auch auf die deutschen - übertragen werden.

2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 4 – neu – KGÜAG

In Artikel 1 ist nach § 1 Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Bodenfunde sind archäologische Fundobjekte aus legalen oder illegalen Ausgrabungen, Zufallsfunde, Oberflächenfunde, Gewässerfunde, sowie Bauwerke und Teile derselben, deren Bewahrung und Untersuchung für die Erforschung des Menschen und seiner Geschichte bedeutsam sind.“

Begründung

¹ In Teilen basieren die folgenden Vorschläge auf Änderungsanträgen, die von Frau Ruth Wagner, MdL Hessen, Hess. Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst a. D. und Herrn Dr. Rainer Atzbach, Beauftragter der Kommission für Archäologische Landesforschung Hessen zur Beratung des Bundestages bei der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens vom 14.11.1970, erarbeitet und vom Landesparteitag der hessischen FDP am 6. Mai 2006 beschlossen wurden.

Die Notwendigkeit zur Begriffsbestimmung ergibt sich aus der zu privilegierenden Stellung archäologischer Bodenfunde. Diese können in aller Regel nur durch unumkehrbare Zerstörung des Fundkontextes und der darin enthaltenen Informationen gewonnen werden. Der Schutz dieser Informationen bedarf daher besonderer Maßnahmen bezüglich Verbringung und Übereignung von Bodenfunden.

3. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1 KGÜAG

In Artikel 1 § 6 Absatz 1 Nr. 1 sind die Wörter „eines Jahres“ zu ersetzen durch die Wörter „von sieben Jahren“.

Begründung:

Zweck der Rückgaberegulierung ist, dass über jeder Transaktion mit Kulturgut illegaler Herkunft das „Damoklesschwert“ einer möglichen Rückgabeforderung schwebt, damit sich das Kosten-Risiko-Verhältnis so verschiebt, dass sich der Handel mit solchen Dingen künftig nicht mehr lohnt. Die Vermeidung der durch diesen Handel verursachten negativen Wirkung – u. a. die Zerstörung archäologischer Stätten – sollte grundsätzlich einen höheren Stellenwert haben, als die Rechtssicherheit für Besitzer abhandengekommenen Kulturgutes. Die vorgeschlagene Siebenjahresfrist wäre da ein vertretbarer Kompromiss.

4. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Nr. 1 KGÜAG

In Artikel 1 § 6 Absatz 2 Nr. 1 sind die Wörter „eines Jahres“ zu ersetzen durch die Wörter „von sieben Jahren“.

Begründung

s. Nr. 3

5. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 1 KGÜAG

In Artikel 1 § 6 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen: „Ein nach dem (einfügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsgesetzes zum UNESCO-Übereinkommen) in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand ist dem Vertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet dieser Gegenstand unrechtmäßig verbracht worden war, auf Ersuchen des anspruchsberechtigten Vertragsstaates zurückzugeben, ...“

Begründung

Wäre tatsächlich der Zeitpunkt der illegalen Verbringung aus dem Herkunftsland maßgeblich, wie dies der (missverständliche) Wortlaut des Regierungsentwurfs vorsieht, würde Artikel 1 § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ins Leere gehen. Die offenbar beabsichtigte – und sehr zu begrüßende – Einbeziehung von Gegenständen, die vor genanntem Datum ihr Herkunftsland illegal verlassen haben, wäre nicht nur zweckmäßig sondern auch ohne Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot möglich. Eine Klarstellung im vorgeschlagenen Sinne erscheint daher geboten.

6. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 KGÜAG

In Artikel 1 § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 sind nach dem Wort „Gegenstand,“ folgende Wörter einzufügen: „wenn er im Falle von Bodenfunden, die älter als 100 Jahre sind, vor seiner Verbringung durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt des ersuchenden Vertragsstaates als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft wurde oder seine Einstufung als nationales Kulturgut eingeleitet und die Einleitung öffentlich bekannt gemacht wurde oder“

Begründung

Die meisten Staaten haben ihr archäologisches Erbe als Geschichtsdokument insgesamt unter Schutz gestellt. Archäologische Funde befinden sich dort grundsätzlich im Staatseigentum und dürfen weder verhandelt noch exportiert werden. Dieser Rechtsordnung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der eigentliche Wert eines archäologischen Objektes in seinem Informationsgehalt als historisches Zeugnis liegt – in dem Beitrag, den es für das Geschichtsbewusstsein des Menschen liefert und damit einen ganz entscheidenden Aspekt dessen, was den Menschen in seinem Wesen ausmacht. Es ist zudem die Erkenntnis, dass der überwiegende Teil dieser Informationen im Kontext des Fundes im Boden enthalten ist. Oberste Maxime dieser Antikengesetze ist daher der Erhalt des Bodenchivs und der darin gespeicherten Informationen. In Artikel 13 d verpflichtet das UNESCO-Übereinkommen die Vertragsstaaten dies zu respektieren. Der Regierungsentwurf ignoriert diese Verpflichtung. Durch die vorgeschlagene Regelung würde sie hingegen umgesetzt.

7. Zu Artikel 1 § 8 Abs. 5 Satz 2 KGÜAG

In Artikel 1 § 8 Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ zu ersetzen.

Begründung

Die kleinlich kurz bemessene Frist von zwei Monaten ist dem für die bürokratischen Abläufe üblicherweise erforderlichen Zeitaufwand in keiner Weise angemessen. Sie schützen vornehmlich den unrechtmäßigen Besitzer und entwertet die gewährte Rückgabemöglichkeit.

8. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 1 KGÜAG

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 sind nach dem Wort „Verbringen“ die Wörter „von Bodenfunden, die älter als 100 Jahre sind und“

Begründung

s. Nr. 9.

9. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 1a – neu – KGÜAG

In Artikel 1 § 14 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a anzufügen: „Die Übereignung der in Absatz 1 genannten Gegenstände bedarf der Genehmigung“.

Begründung

Das UNESCO-Übereinkommen fordert ausdrücklich Maßnahmen zur Verhütung der unzulässigen Übereignung von Kulturgut. Bezüglich archäologischer Gegenstände laufen die vorgesehenen Rückgaberegeln weitgehend leer. Rückgaberegeln greifen bei Bodenfunden aus undokumentierten Raubgrabungen in aller Regel nicht, denn Rückgabe erfordert den Herkunftsnachweis, der nur in den seltensten Fällen gelingt. Das hier vorgeschlagene Import- und Handelsverbot für Bodenfunde illegaler Herkunft würde es ermöglichen, solche Dinge auch dann einzuziehen, wenn der rechtmäßige Eigentümer bzw. der anspruchsberechtigte Staat nicht ermittelt werden kann. Damit ergäbe sich ein wirksames Instrument zur Eindämmung der schädigenden Wirkung des Handels mit Hehlerware aus Raubgrabungen: der Anreiz für weitere Raubgrabungen. Die vorgeschlagene Regelung betrifft nur künftige Transaktionen und verstößt daher nicht gegen das Rückwirkungsverbot.

10. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 2 – neu – KGÜAG

In Artikel 1 § 15 Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen: „Im Falle von Bodenfunden, die älter als 100 Jahre sind, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Gewinnung und Verbringung nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Landes des Fundortes erfolgten.“

Begründung

Der Großteil aller heute auf dem Kunstmarkt angebotenen antiken Objekte, die älter als 100 Jahre sind, stammt aus illegalen Grabungen und Plünderungen, denn Funde aus legalen Ausgrabungen kommen in ein Museum, nicht aber in den Handel. Nahezu alle Länder mit Fundstellen antiker Hochkulturen haben bereits früh drakonische Gesetze erlassen, die das Graben nach Antiken und deren Export strafbewehrt untersagen. Der Antikenexport ist z. B. in Italien seit 1796 verboten, in Griechenland seit 1834. Grundsätzlich können deshalb fast alle archäologischen Objekte, die heutzutage frei verkauft werden, als genau jene Kulturgüter identifiziert werden, die durch das UNESCO-Übereinkommen geschützt werden sollen. Ihre üblicherweise angegebene Herkunft aus „alter Privatsammlung“, die vor Inkraftsetzung der einschlägigen Gesetze entstand, bedarf daher dringend der Überprüfung. Geeignet ist hier einzig eine konsequente *Beweislastumkehr*. Nach dem Vorbild des Artenschutzes sollten nur solche Objekte importiert und verhandelt werden dürfen, deren legale Herkunft in geeigneter Weise (durch Ausfuhrbescheinigung aus dem Land des Fundortes oder eben Nachweis der alten Eingliederung in eine Adelsammlung) nachgewiesen wird.

11. Zu Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 2 KGÜAG

In Artikel 1 § 17 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „in dem Verzeichnis im Sinne von § 14 Abs. 2 enthalten sind“ durch folgende Wörter zu ersetzen: „der Genehmigungspflicht gemäß § 14 unterliegen“

Begründung

s. Nr. 9

12. Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 2 KGÜAG

In Artikel 1 § 18 Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter „soweit bekannt,“ zu streichen

Begründung

In der vorgesehenen Formulierung liefe die Regelung weitgehend leer.

13. Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 1 KGÜAG

In Artikel 1 § 18 Absatz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Beschreibung“ die Wörter „und eine Fotografie“ einzufügen.

Begründung

In der Buchführung des seriösen Händlers ist das Foto längst selbstverständlicher Standard und im Zeitalter der Digitalfotografie ohnehin mit überschaubaren Kosten verbunden. Eine Identitätsüberprüfung ist ohne Foto vielfach gar nicht möglich.

14. Zu Artikel 1 § 19 a – neu – KGÜAG

In Artikel 1 ist nach § 19 folgender § 19 a anzufügen: „§ 19 a. Rechtsgeschäfte. Rechtsgeschäfte über Kulturgut, das unter Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot des Herkunftslandes verbraucht wurde oder werden soll, sind unwirksam.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung ist im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen geboten und entspricht den in der deutschen Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen. Vgl. BGH Urteil vom 22.6.1972 (Az. II ZR 113/70; BGHZ 59, 84 = NJW 72, 1575).

31.8.2006

Das Hehlerschutz- und Raubgrabungsförderungsgesetz

Stellungnahme zu dem von der deutschen Bundesregierung am 15.2.2006 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“

*Michael Müller-Karpe**

Die hierzulande noch immer gegebenen legalen Vermarktungsmöglichkeiten für Hehlerware aus Raubgrabungen geben den Anreiz für die Zerstörung archäologischer Stätten und schädigen den Ruf Deutschlands. Der von der Bundesregierung jüngst beschlossene Gesetzentwurf,² mit dem die Ziele der UNESCO-Konvention von 1970 zum Kulturgüterschutz eigentlich umgesetzt werden sollten, wird daran nichts ändern, denn das vorgesehene Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft aus Nicht-EU-Staaten soll nur für die wenigen Dinge gelten, die in einer im deutschen Bundesanzeiger veröffentlichten Liste „individuell identifizierbarer“ Einzelobjekte verzeichnet sind. Alles andere, insbesondere Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen, das in einer solchen Liste nicht enthalten sein kann, wird auch künftig völlig frei zu handeln sein. Zudem sollen alle Raubgrabungsfunde, die vor Inkrafttreten illegal verbracht wurden, ausdrücklich von den geplanten Restriktionen ausgenommen und damit de facto legalisiert werden. Diese Bestimmungen dienen nicht dem Kulturgüterschutz sondern fördern Hehlerei und führen zu mehr Raubgrabungen. Das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot sollte nicht nur für die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte gelten, sondern grund-

* Dr. Michael Müller-Karpe ist Archäologe am Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz und Lehrbeauftragter für Vorderasiatische Archäologie an der Universität Mainz. Eine frühere Version dieses Beitrages ist in der Zeitschrift *Kunst und Recht* 2/2006 (April/Mai), 53-56 unter dem Titel „Stellungnahme zu dem ‚Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut‘ – Stand: 1. Februar 2006“ erschienen.

² <http://www.bundesregierung.de/Bundesregierung/Beauftragter-fuer-Kultur-und-M-12577.961425/pressemitteilung/Bundeskabinett-beschliesst-lan.htm>

sätzlich für alle archäologischen Bodenfunde, außer wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht rechtswidrig ausgegraben wurden und nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes aus diesem verbracht wurden. Nur ein konsequentes Handelsverbot für Hehlerware aus Raubgrabungen kann die durch diesen Handel verursachte Zerstörung archäologischer Stätten wirksam eindämmen.

Verfassungspatriotismus

Man stelle sich vor, das Grundgesetz existierte nur in einem einzigen Exemplar. Wohlhabende Nigerianer oder Inder, glühende Bewunderer unserer Verfassung, investierten große Summen um authentische Teile dieses Gesetzeswerkes ihr Eigen nennen zu dürfen. Notleidende Hartz-IV-Empfänger schnitten nun einzelne Buchstaben aus dem Verfassungstext, um die Nachfrage zu befriedigen. Aus dem Zusammenhang gerissen nicht nur diese Einzelbuchstaben ihren Informationsgehalt, der Text selbst wäre schließlich nicht mehr lesbar und damit wertlos. Dem entsetzten Protest der deutschen Botschaft entgegnete dann die nigerianische Regierung: Selbstverständlich respektiere man die kulturellen Vorlieben anderer Völker, allerdings möge man doch bitte Verständnis haben, dass der deutsche Verfassungspatriotismus gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des nigerianischen Buchstabenhandels zurückzustehen habe. Man sei als Kulturnation aber bereit, Deutschland die Möglichkeit zu geben, einige besonders bedeutsame Buchstaben seiner Verfassung als „national wichtig“ zu deklarieren und im nigerianischen Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Man erwarte allerdings, dass sich Deutschland auf eine Auswahl besonders markanter, individuell identifizierbarer Buchstaben beschränkt. Es könne aber keinesfalls akzeptiert werden, dass missbräuchlich alle 150.000 Buchstaben der deutschen Verfassung als besonders wichtig bezeichnet würden.

Das Bodenarchiv

Der Vergleich einer archäologischen Stätte mit einem Geschichtsarchiv ist durchaus wörtlich zu verstehen: Der Fachmann vermag dort zu lesen, wie in den Seiten eines Buches. Dieses „Lesen“ sprich „Graben“ bedeutet ebenfalls ein partielles Zerstören. Insofern lastet auf dem Ausgräber eine hohe Verantwortung. Was bleibt von diesem „Lesen“, ist die Dokumentation dessen, was man beim Lesen verstanden hat.

Findet die Zerstörung aber ohne Verstehen und ohne Dokumentation statt, so bleiben nur einzelne Buchstaben, die herausgelöst aus ihrem Kontext jeden Sinn verloren haben. Funde aus undokumentierten Raubgrabungen sind solche Einzelbuchstaben. Sie mögen hübsch anzuschauen sein, ihren eigentlichen Wert – als Informationsträger – haben sie aber verloren. Reißen wir zu viele dieser „Buchstaben“ heraus, verliert das gesamte Bodenarchiv seinen Wert als Informationsquelle.

Der Irak hat das archäologische Erbe des Landes als Geschichtsdokument insgesamt unter Schutz gestellt. Alles was älter als 200 Jahre ist, befindet sich im Staatseigentum und darf weder verhandelt noch exportiert werden. Dieser Rechtsordnung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der eigentliche Wert eines archäologischen Objektes in seinem Informationsgehalt als historisches Zeugnis liegt – in dem Beitrag, den es für das Geschichtsbewusstsein des Menschen liefert und damit einen ganz entscheidenden Aspekt dessen, was den Menschen in seinem Wesen ausmacht. Es ist zudem die Erkenntnis, dass der überwiegende Teil dieser Informationen im Kontext des Fundes im Boden enthalten ist. Oberste Maxime der irakischen Antikengesetzgebung ist daher der Erhalt dieses Bodenarchivs und der darin gespeicherten Informationen.

Geschichtspatriotismus

Das Geschichtsbewusstsein ist in der irakischen Bevölkerung tief verwurzelt. Es erfüllt die Bürger mit Stolz, Sachwalter und Beschützer des archäologischen Erbes der Menschheit in einem zentralen Bereich ihrer frühen Zivilisation zu sein: der Wiege der frühesten Hochkultur. Dieser Geschichtspatriotismus ist das einigende Band, das diesem geschundenen Volk die Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft in Würde und Frieden gibt.

Die durch das derzeitige Chaos ermöglichte systematische Zerstörung der archäologischen Stätten des Landes durch Raubgrabungen zur Versorgung eines nimmersatten internationalen Antikenmarktes mit Hehlerware empfinden die meisten Iraker als ungeheuerlichen Angriff auf ihre Würde und Souveränität. Wer diesen Handel fördert, darf sich des Hasses des irakischen Volkes gewiss sein.

Die UNESCO hat in ihrem Übereinkommen die Signatarstaaten verpflichtet, „das unantastbare Recht jedes Vertragsstaates anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist“ (Artikel 13 d). Wer dieses Übereinkommen ratifizieren will, hat dies zu respektieren.

Kultur nur was gelistet ist?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht: So soll das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft aus Nicht-EU-Staaten nur für die wenigen „individuell identifizierbaren“ Einzelobjekte gelten, die im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Alles andere – auch Dinge, die nach den Gesetzen des Irak, Syriens, Ägyptens oder der Türkei ipso facto nicht ausgeführt werden dürfen – könnte auch in Zukunft in Deutschland völlig legal verhandelt werden. Dies gilt insbesondere auch für Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen, das in einer publizierten Liste naturgemäß nicht verzeichnet sein kann. Auch die den Herkunftsländern eingeräumte Möglichkeit, Raubgrabungsfunde noch innerhalb eines Jahres nachträglich auf die Liste zu setzen, wird daran nichts ändern. Die bestehenden Beweislastregelungen, deren Änderung nicht vorgesehen ist, stehen dem entgegen: Auch künftig müsste das bestohlene Land die illegale Herkunft des Diebesgutes nachweisen. Wie kann das gelingen, wenn die Raubgrabung nicht dokumentiert wurde? Zudem durchschneiden moderne Grenzen vielfach historische Kulturräume. Wie kann da der Irak oder Syrien nachweisen, dass ein undokumentierter Raubgrabungsfund diesseits und nicht jenseits der Grenze gefunden wurde? In aller Regel wird der Herkunftsstaat nicht nachweisen können, dass der archäologische Gegenstand tatsächlich von seinem Territorium stammt. Er wird daher die ihm theoretisch zustehenden Rechte auch nicht wahrnehmen können.

Die von der UNESCO-Konvention vorgesehenen Listen sollen den Schutz ermöglichen, nicht verunmöglichen. Gerade dies aber bewirkt die Beschränkung des Schutzes auf gelistete Einzelobjekte.

Die Konvention verpflichtet die Signatarstaaten, das von anderen Staaten als „besonders wichtig bezeichnete Gut“, das bestimmten Kategorien angehört, z.B. „Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind“, zu schützen. Dieser Wortlaut schließt den Schutz von Archiven ein – auch des Bodenarchivs, wenn, wie im Falle des Irak, dieses als „besonders wichtig“ bezeichnet ist. Die von der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung des Schutzes auf „individuell identifizierbare“ Einzelobjekte widerspricht dem Geist und den Buchstaben des Übereinkommens.

Wie soll man sich die Umsetzung dieser Bestimmungen überhaupt konkret vorstellen? Will man im Bundesanzeiger die etwa 500.000 Einträge des Baghdader Museumsinventars publi-

zieren und der nicht minder umfangreichen Register in Damaskus, Istanbul, Teheran, Kairo, Phnom Pen, Lima? Wie will man verhindern, dass der Irak „missbräuchlich“ sein gesamtes, identitätsstiftendes Bodenarchiv auf die Liste setzt? Oder will man ihn tatsächlich zwingen, nur einige Buchstaben daraus als „bedeutsam“ zu deklarieren?

Meint man denn im Ernst, dass etwa das Iraq Museum sein Inventar für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen wird, damit Diebe künftige Plünderungen noch effektiver planen können?

Schützenswert, nur was man zurückgeben kann?

Der Regierungsentwurf sieht Restriktionen nur für die Fälle vor, in denen Rückgabeforderungen geltend gemacht werden können. Rückgabe setzt den Herkunftsnachweis voraus. Daher greifen Rückgaberegungen bei archäologischen Funden aus undokumentierten Raubgrabungen in aller Regel nicht.

Hehlergewinne statt Kulturgüterschutz?

Zudem schützen auch die kleinlich kurz bemessenen Ausschlussfristen ausschließlich den unrechtmäßigen Besitzer. So soll der Rückgabeanspruch bereits nach einem Jahr erlöschen und ein vom Zoll angehaltenes Objekt wird dem Hehler wieder ausgehändigt, falls es dem Herkunftsland nicht gelingt, innerhalb von zwei Monaten seinen Eigentumsanspruch glaubhaft zu machen.

Das von der Bundesregierung gefeierte „Import- Export- und Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft“ ist eine Mogelpackung. Dieses Gesetz wird kaum zu durchsetzbaren Rückgabeansprüchen führen: Im wirklichen Leben dürften die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte kaum jemals an einer deutschen Grenze auftauchen. Realexistierendes Diebesgut aus Raubgrabungen hingegen wird auch künftig ungehindert den deutschen Markt sättigen.

Hinzu kommt, dass Kulturgut, das bereits vor Inkrafttreten aus dem Herkunftsland verbracht wurde, ausdrücklich vom Schutz des Gesetzes ausgenommen sein soll – und zwar auch dann, wenn es in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste verzeichnet ist. Künftig wird der Nachweis, dass Diebesgut bereits vor diesem Datum entwendet und aus dem Herkunftsland geschafft wurde, genügen, um es in Deutschland straffrei zu verhandeln. Rückgabeansprüche für diese Dinge könnten zwar theoretisch auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden, jedoch werden diesbezügliche Rechte durch die bestehenden Beweislastregelungen ausgehebelt.

Ein solches Gesetz ist im Hinblick auf den Kulturgüterschutz nicht nur weitgehend nutzlos, es schadet: Wenn der Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft künftig mit einem strafbewehrten Verbot belegt ist, werden Dinge, die diesem Verbot nicht unterfallen, im Umkehrschluss als Kulturgut legaler Herkunft zu gelten haben. Juristen mögen dies „differenzierter“ sehen. Entscheidend ist aber, dass Hehlerware aus Raubgrabungen in Deutschland künftig „in bester Absicht“ erworben werden kann. Der Erwerber solcher Dinge wird zudem darauf vertrauen dürfen, dass er vor zivilrechtlichen Rückgabeansprüchen sicher ist, da der Herkunftsnachweis - unabdingbare Voraussetzung jeder Rückgabe – in aller Regel nicht gelingt. Das Gesetz bedeutet de facto eine Legalisierung praktisch sämtlicher Raubgrabungsbestände des internationalen Antikenmarktes, denn entscheidendes Kriterium soll sein, dass die Gegenstände vor besagtem Datum das Herkunftsland verlassen hatten – und dies nachgewiesen werden kann. Von dieser wundersamen Läuterung werden viele Hunderttausend Objekte betroffen sein, mit einem Marktvolumen, das von UNESCO und FBI auf jährlich sechs bis acht Milliarden Dollar geschätzt wird. Dieser Betrag dürfte sich vervielfachen, wenn aus schwerverkäuflicher Schmudgelware ohne ordentliche Ausfuhrbescheinigungen, die bisher nur zu Hehlerpreisen verschoben werden konnte, nunmehr legale Handelsware wird – die dann auch von seriösen Kunsthändlern mit gutem Gewissen veräußert werden kann. Um dieses Milliarden Geschenk der Bundesregierung auch tatsächlich nutzen zu können, werden

in den kommenden Monaten weltweit Legionen von Antikenhändlern ihre illegalen Grabungsfunde dokumentieren und registrieren und diese Nachweise dann bei Notaren hinterlegen, um im Bedarfsfall belegen zu können, dass die Verbringung aus dem Herkunftsland vor dem Stichtag erfolgte. Die über den deutschen Markt veräußerten und durch das deutsche Persil-Gesetz reingewaschenen Raubgrabungsfunde können dann auch in Ländern mit strikteren Antikengesetzen (z.B. USA) weiterveräußert werden. Die Branche blickt glanzvollen Zeiten entgegen und einer nie da gewesenen „Marktblüte“.³ Die realisierten Gewinne werden einen ungeheuren Nachfrageboom generieren, der nur durch eine Ausweitung der weltweiten Raubgrabungstätigkeit zu befriedigen sein wird. Das derzeitige Chaos im Irak, demnächst auch im Iran und in Syrien, wird hierfür günstige Voraussetzungen bieten.

Dabei wird sich die geplante „Generalamnestie“ nicht mit dem von der deutschen Rechtsordnung vorgesehenen Rückwirkungsverbot begründen lassen. Es geht hier ja nicht darum, eine vor Inkrafttreten erfolgte Verbringung nachträglich zu ahnden sondern ausschließlich um die Verhinderung künftiger Transaktionen. Die Sanktionierung künftiger Tatbestände davon abhängig zu machen, wann eventuelle Vortaten begangen wurden, ist abwegig. Das wäre ja so, als würde man künftig den Verkauf von Kinderpornos straffrei stellen, wenn nachgewiesen wird, dass die dargestellte Person bereits vor Inkrafttreten einschlägiger Gesetze missbraucht wurde (um die Geschädigten dann auf die doch weiterhin gegebenen zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten zu verweisen).

Beim Handel mit Raubgrabungsfunden geht es nicht eigentlich um ein Eigentumsdelikt – dieses ließe sich durch Rückgabe an den rechtmäßige Eigentümer „heilen“ – sondern um ein Kapitalverbrechen: Die von diesem Handel bewirkten Raubgrabungen zerstören unser Bodenarchiv und das darin gespeicherte kulturelle Gedächtnis der Menschheit. Zerstören wir dieses Fenster, berauben wir uns, vor allem aber die künftigen Generationen, des unmittelbaren Zugangs zur Geschichte und damit dessen, was den Menschen erst zum Mensch, zu einem bewussten, zu einem geschichtlichen Wesen macht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits 1972⁴ klargestellt, dass nach den in der deutschen Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen die Ausfuhr von Kulturgut entgegen einem Verbot des Ursprungslandes gegen die guten Sitten verstößt und „daher im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz“ verdient. „Die in früherer Zeit übliche und geduldete Missachtung des Wunsches anderer Völker, im Besitz ihrer Kunstschatze zu bleiben oder sie selbst zu verwerfen, ... [könne] nicht zum Maßstab des nach heutiger Auffassung mit den guten Sitten Verträglichen gemacht werden.“ Nach dieser höchstrichterlichen Einschätzung konnte kein Bürger mehr darauf vertrauen, dass der deutsche Gesetzgeber sich auf Dauer dem Schutz des kulturellen Erbes der Menschengemeinschaft verweigern würde. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Bundesregierung unterstellte Schutzwürdigkeit des angeblich gutgläubigen Erwerbers illegalen Kulturgutes höchst fragwürdig.

Die Rückgabe abhanden gekommenen Kulturgutes ist zweifellos ein ehrenwertes Anliegen. Den Kern dessen, was die UNESCO-Konvention will, bildet sie nicht. Ob im frühen dritten Jahrtausend n. Chr. ein Picasso an der Wand eines Hehlers hing, wird in fünfhundert Jahren kaum noch interessieren. Kommende Generationen werden uns aber verfluchen, wenn die archäologischen Stätten, aus kurzsichtigen Gewinninteressen einzelner und gefördert durch eine Gesetzgebung, die wir zu verantworten haben, unwiederbringlich vernichtet sind. Zentrales Anliegen der Konvention ist daher Schutz, d.h. der Erhalt von Kulturgut. Rückgabe ist nicht Ziel der Konvention sondern Mittel zum Erreichen desselben. Wo Rückgaberegulungen versagen – beim Handel mit archäologischen Funden aus undokumentierten Raubgrabungen – sind daher andere Maßnahmen gefordert.

³ Auf die Auswirkungen einer solchen „Amnestie“ hat bereits C. von Faber-Castell im Zusammenhang mit dem Schweizer Kulturtransfergesetz hingewiesen: *Christian von Faber-Castell* Antiken haben eine große Zukunft. *Weltkunst*, Jubiläumssheft 2005, 177-181; vgl. auch *Mark Pawlytta* Das neue Kulturtransfergesetz der Schweiz und die Rechtslage in Deutschland. *Erbrechtspraxis* 2/2005, 34-40.

⁴ II. Zivilsenat, Ur. v. 22.6.1972 (Az. II ZR 113/70), BGHZ 59, 84 = NJW 72, 1575.

Umkehr der Beweislast

Was ist zu tun? Eine Umkehr der Beweislast ist zwingend. Die derzeitige Regelung, wonach die legale Herkunft archäologischer Bodenfunde, die im Handel angeboten werden, unterstellt wird, ignoriert elementare Regeln der Logik und widerspricht damit rechtsstaatlichen Prinzipien: Solche Dinge, können in aller Regel nur aus Raubgrabungen stammen, denn Funde aus legalen, ordnungsgemäß dokumentierten Grabungen kommen in ein Museum des Herkunftslandes, nicht aber in den Handel. Die Antikengesetze einiger Staaten des Vorderen Orients sahen zwar zunächst die Möglichkeit der Fundteilung vor, d.h. eine ausländische Expedition durfte einen Teil der von ihr geborgenen Objekte mit ins Ausland nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr – im Irak seit Anfang der 1970-er Jahre. Diese Objekte waren allerdings registriert und durften jeweils nur mit individueller Exportlizenz das Herkunftsland verlassen – und gelangten ebenfalls in aller Regel in ein Museum, z.B. in das British Museum in London oder das Vorderasiatische Museum in Berlin. Wenn die Ausnahme von der Regel nicht bewiesen ist, macht die Annahme einer legalen Herkunft keinen Sinn. Die Vermutung, dass provenienzlose Bodenfunde auf „Omas Dachboden“ oder in „Schweizer Familienbesitz“ gezeugt wurden und dort im Kreise glücklicher Artgenossen aufwuchsen, sollte jedenfalls nicht Grundlage der deutschen Gesetzgebung sein.

Handelsverbot für Raubgut

Das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot sollte nicht nur für die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte gelten, sondern grundsätzlich für alle archäologischen Bodenfunde, außer wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht rechtswidrig ausgegraben wurden und nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes aus diesem verbracht wurden.

Ein Händler weiß, ob der von ihm angebotene Bodenfund legaler Herkunft ist und kann, sollte dies tatsächlich der Fall sein, das ohne weiteres belegen. Der rechtmäßige Eigentümer eines undokumentierten Raubgrabungsfundes hingegen kann seinen Anspruch in aller Regel nicht beweisen. Die Umkehr der Beweislast wird den seriösen Handel nicht belasten – im Gegenteil: Bereits jetzt verwendet ein Händler größte Sorgfalt auf die Ermittlung der Herkunft eines Objektes, denn mit dem Nachweis einer legalen Herkunft kann er einen deutlich höheren Verkaufserlös erzielen als die unlautere Konkurrenz mit vergleichbarer Hehlerware. Das Handelsverbot für Raubgrabungsfunde trifft den seriösen Händler ohnehin nicht, denn diesem ist bereits jetzt, im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die Bestandteil der Satzung der deutschen Kunsthandelsverbände ist, untersagt, sich „an Import, Export, (...) an dem Kauf oder der Übertragung von Gegenständen zu beteiligen,“ die gestohlen, illegal exportiert oder illegal ausgegraben wurden. Insofern trifft dieses Verbot ausschließlich die schwarzen Schafe der Branche. Seriöse Händler würden hingegen vor unlauterer Konkurrenz geschützt. Vor diesem Hintergrund wäre schwer vermittelbar, warum sich ein seriöser Händler gegen ein solches Verbot wenden sollte.

Begrüßenswert ist die vom Gesetzentwurf vorgesehene Aufzeichnungspflicht für Identität und Ursprung des Handelsgutes, des Veräußerers und Erwerbers sowie des An- und Verkaufspreises. Diese wird nur den schrecken, der Unlauteres zu verbergen hat. Für den redlichen Händler ist all dies ohnehin längst selbstverständlich. In einem Land, in dem sich die Herkunft von Millionen Frühstückseiern bis zum jeweiligen Hühnerstall zurückverfolgen lässt und wo die Pflicht zur Offenlegung der Quellen bisher offenbar keinen Eierhändler in den Ruin getrieben hat, sollte eine solche Transparenz bei den wenigen Antiquitäten legaler Herkunft durchaus zumutbar sein. Für den Handel mit Hehlerware aus Raubgrabungen wäre diese Pflicht allerdings in der Tat lästig. Allerdings war die Bundesregierung auch bezüglich der Aufzeichnungspflichten auf Vermeidung von Härten für den Raubguthandel bedacht: Die Angabe des Ursprungs soll nur erforderlich sein, „soweit bekannt“. Eine solch zahnlose Bestimmung dürfte keinem Hehler wehtun. Nur unter dem Gesichtspunkt des Hehlerschutzes nachvollziehbar ist auch, dass die Identität des Kulturgutes nur durch Beschreibung, nicht aber mit Photo dokumentiert werden soll. Im Zeitalter der Digitalphotographie sind Photos in der Buchführung des seriösen Handels längst selbstverständlicher Standard. Hier wäre ein Mehraufwand daher nicht zu erwarten.

Rechtssicherheit

Das vorgeschlagene Handelsverbot für Raubgrabungsfunde böte Rechtssicherheit: Niemand wird ernstlich den gutgläubigen Erwerb von Hehlerware aus Raubgrabungen behaupten wollen. Für ein solches Verbot wäre auch eine ex nunc-Regelung ausreichend. Es geht hier ja nicht darum Sammler oder Museen zu enteignen. Eine Rückgabe kann ohnehin nur dann erfolgen, wenn der rechtmäßige Eigentümer ermittelt wird. Entscheidend ist, dass die schädigende Wirkung künftiger Transaktionen vermieden wird: der von dem Handel mit Raubgrabungsfunden ausgehende Anreiz für weitere Raubgrabungen. Erst wenn der potentielle Raubgräber sicher sein darf, dass er für einen Bodenfund kein Geld bekommt, wird er es sich leisten können, von seinem zerstörerischen Tun abzulassen.

Praktikabilität

Das Handelsverbot für Raubgrabungsfunde wäre praktikabel, ein unverhältnismäßiger Aufwand würde vermieden: Im Gegensatz zu Stichtagsregelungen (nachträgliche Legalisierung des Diebesgutes ab einem bestimmten Datum), deren Einhaltung nur durch aufwendige Recherchen zu überprüfen wäre oder „Pedigrees“ (einer Art Passdokument, das den freien Handel „legaler“ Funde erleichtern soll), die ohnehin in jedem besser sortierten Basar preiswert zu erwerben sind, wäre die hier vorgeschlagene Regelung umsetzbar: Die Kriterien für eine zweifelsfreie Identifizierung von Bodenfunden ließen sich problemlos auf einer DIN A4-Seite darstellen und von jedem Zöllner in einer viertel Stunde verinnerlichen. Der Ausnahmeverhalt ließe sich im Rahmen der bereits jetzt praktizierten Nämlichkeitsprüfung, ohne zusätzlichen Aufwand, anhand der Frachtpapiere verifizieren.

Stärkung des Handelsplatzes Deutschland

Ein Handelsverbot für Raubgrabungsfunde könnte den deutschen Kunsthandel von der rufschädigenden Wirkung der Hehlererei befreien und somit stärken. Es könnte die Exportwirtschaft insgesamt beflügeln, wenn sich im Ausland herumspräche, dass Deutschland künftig die Ausplünderung und Zerstörung des kulturellen Erbes seiner Handelspartner nicht mehr fördern und sich nicht mehr durch den Handel mit Hehlerware aus diesen Ländern bereichern will.

Die Zukunft der deutschen Archäologie

Raubgrabungen zerstören archäologische Stätten. Sie berauben Archäologen ihrer Forschungsgrundlage und damit ihrer Existenz. Hinzu kommt, dass sich deutsche Forscher im Ausland zunehmendem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sehen. Das Irak-Museum hat kürzlich bekannt gegeben, dass es Forschern und Institutionen, die den Handel mit Raubgrabungsfunden aktiv unterstützen, künftig den Zugang zu seinen Beständen verwehren wird. Es ist abzusehen, dass weitere Länder diesem Beispiel folgen. So manche Forschung deutscher Archäologen könnte damit ihr Ende finden. Die Redlichkeit des einzelnen Wissenschaftlers wird diese Entwicklung nicht aufhalten können, solange sein oberster Dienstherr, der Souverän und Gesetzgeber, Raubgrabungen fördert.

Wem es um den Erhalt unseres gemeinsamen archäologischen Erbes geht und nicht bloß um eine kosmetische Pro-forma-Ratifizierung internationaler Verträge, wird um eine Änderung der bestehenden Beweislastregelungen nicht herumkommen.

Beim Artenschutz ist eine solche Beweislastumkehr seit langem wirksam: Staaten, denen an der Bewahrung der Schöpfung gelegen ist, müssen eben nicht nachweisen, dass das Elfenbein im Fluggepäck von einem Elefant stammt, der in ihrem Land gewildert wurde. Der Zöllner prüft einzig: Ist eine legale Herkunft des Elfenbeinobjektes nachgewiesen? Wenn nein, wird es konfisziert. Diese klare und konsequente Regelung zeigt Wirkung: Die vom Aussterben bedrohten Elefantenpopulationen konnten sich erholen. Sollte das, was beim Erhalt einer uns doch nur recht entfernt verwandten Spezies gelang, nicht auch möglich sein, wenn es um unsere eigene Gattung geht, um den Schutz dessen, was uns Menschen erst zu dem macht, was wir eigentlich sein sollten – geschichtliche Wesen? Elefantenpopulationen mögen sich erholen – die Zerstörung des Bodenarchivs im Irak, der Wiege unserer Kultur ist endgültig.